

Zeitschrift: Schweizerisches Handelsamtsblatt = Feuille officielle suisse du commerce = Foglio ufficiale svizzero di commercio
Herausgeber: Staatssekretariat für Wirtschaft
Band: 7 (1889)
Heft: 26

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 05.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizerisches Handelsamtsblatt

Feuille officielle suisse du commerce — Foglio ufficiale svizzero di commercio

Bern, 18. Februar — Berne, le 18 Février — Berna, li 18 Febbrajo

6 Uhr Nachmittags

6 heures après-midi

6 pom.

Jährlicher Abonnementspreis Fr. 6. (halbj. Fr. 3). — Abonnements nehmen alle Postämter sowie die Expedition des *Schweiz. Handelsamtsblattes* in Bern entgegen. **Abonnement annuel Fr. 6. (Fr. 3 pour six mois).** — On s'abonne auprès des bureaux de poste et à l'expédition de la *Feuille officielle suisse du commerce* à Berna. **Prezzo delle associazioni Fr. 6. (Fr. 3 per semestre).** — Associazioni presso gli uffici postali ed alla spedizione del *Foglio ufficiale svizzero di commercio* a Berna.

Allfällige Reklamationen, zu denen die Expedition des Blattes Veranlassung geben könnte, sind bei der Redaktion anzubringen. — Les réclamations auxquelles pourrait donner lieu l'expédition de la feuille doivent être adressées à la rédaction. — *I reclami cui potrebbe dar luogo la spedizione del foglio, devono essere indirizzati alla redazione.*

Inhalt. — Sommaire. — Contenuto.

Amtlicher Theil — Partie officielle: Abhanden gekommene Werthtitel. — Rechtsdomizile — Domiciles juridiques. — Handelsregister — Registre du commerce. — Fabrik- und Handelsmarken — Marques de fabrique et de commerce. — Programme des examens d'essayeur-juré pour le contrôle des ouvrages d'or et d'argent. — Handelsbericht des schweizer. Vizekonsuls in Algier.
Nichtamtlicher Theil — Partie non officielle: Ausstellungen: Internationale Ausstellung in Köln. — Verschiedenes: Neue Kammgarnspinnerei. Niederheinische Baumwollweberei. Die deutschen Zwirnerien und Nähfadefabriken. Baumwollenarte 1888. — Privatanzeigen — Annonces non officielles.

Amtlicher Theil. — Partie officielle. Parte ufficiale.

Abhanden gekommene Werthtitel. — Titres disparus. — Titoli smarriti.

Amortisation.

Nach erfolglos abgelaufener dreijähriger Anmeldefrist wird anmit der vermißte Kassethe des kaufmännischen Direktoriums St. Gallen Nr. 334, d. d. 7. September 1835, de 209. fl. 59 kr., als kraftlos erklärt.

St. Gallen, 11. Februar 1889.

(26—1)

Die Bezirksgerichtskanzlei.

Rechtsdomizile. — Domiciles juridiques. — Domicilio legale.

Basler Transport-Versicherungs-Gesellschaft in Basel.

Kanton Aargau.

Das kantonale Rechtsdomizil wird verzeigt bei Herrn **Zermann Zschokke** in Aarau.

Basel, den 14. Februar 1889.

(27—1)

Basler Transport-Versicherungs-Gesellschaft,

Der Präsident:

Der Direktor:

Rud. Iselin.

C. Blancart.

THE MARINE

INSURANCE COMPANY LIMITED

COMPAGNIE D'ASSURANCES CONTRE LES RISQUES DE TRANSPORT A LONDRES

Ensuite d'un changement, le domicile juridique de la compagnie est élu dès maintenant pour le canton de **Bâle** chez MM. **Koechlin et Sandreuter**, à **Bâle**; de plus, en complément de la liste publiée dans le n° 35 de 1887 de cette feuille, le domicile est élu pour le canton de **Vaud** chez MM. **J. Guex et Chavannes**, à **Vevey**.

Neuchâtel, le 14 février 1889.

Au nom de „The Marine“, insurance company limited,

(28—1)

Le directeur, fondé de pouvoirs en Suisse:

Alf. Bourquin.

Handelsregister. — Registre du commerce. — Registro di commercio.

I. Hauptregister — I. Registre principal — I. Registro principale

Kanton Bern — Canton de Berne — Cantone di Berna

Bureau Aarwangen.

1889. 16. Februar. Mittelst Statuten vom 26. Dezember 1887 hat sich unter der Firma **Käsevereinigungsgesellschaft von Käserhaus**, mit Sitz in Käserhaus (Gemeinde Leimiswil), eine Genossenschaft gebildet, zum Zwecke der bestmöglichen Verwerthung der verfügbaren Milch zur Gewinnung von Molkereiprodukten, sei es durch den Selbstbetrieb einer Käseerei oder durch den Verkauf an einen Uebernehmer. Das zu Erreichung der Gesellschaftszwecke erforderliche Kapital wird durch Beiträge der Mitglieder und, wenn nöthig, durch Aufnahme von Darlehen beschafft. Das bei Beginn der Gesellschaft von den Mitgliedern vollständig einbezahlte Kapital beträgt Fr. 500 und ist in Stammtheile von Fr. 50 zerlegt und es dient dasselbe zu Anschaffung der zum Käsereibetrieb notwendigen Beweglichkeiten. Die Antheile sind untheilbar und ohne Genehmigung der Haupt-

versammlung auch nicht übertragbar. Jede persönliche Haftbarkeit der einzelnen Genossenschaftler für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft ist ausgeschlossen und es haftet dafür nur das Vermögen der Genossenschaft. Mitglied der Genossenschaft ist, wer von der Hauptversammlung aufgenommen worden ist, sich durch Uebernahme von wenigstens einem Stammtheil beteiligt und die Statuten oder eine darauf Bezug nehmende Beitrittserklärung unterzeichnet hat. Von der Hauptversammlung kann auch Nichtmitgliedern die Lieferung von Milch in die Käseerei gestattet werden, wenn sie ein Eintrittsgeld von Fr. 5 bezahlen und allen einschlägigen Statuten- und Reglementsbestimmungen, Beschlüssen und Verträgen der Genossenschaft zu unterwerfen sich verpflichten. Die Mitgliedschaft wird verloren durch freiwilligen Austritt, Tod, Gelbtag und Ausschuß. So lange die Auflösung der Genossenschaft nicht beschlossen ist, steht jedem Mitgliede der Austritt frei; er kann jedoch nur auf den Schluß eines Rechnungsjahres stattfinden und muß mindestens drei Monate vorher schriftlich dem Vorstände angekündigt werden, ausgenommen beim Ausscheiden eines Mitgliedes wegen Veräußerung oder Verpachtung der Liegenschaften, wenn der neue Eigenthümer, Pächter oder Nutznießer sich mit gleichen Rechten und Pflichten an Stelle des Austretenden als Mitglied der Genossenschaft anmeldet und aufgenommen wird. Im letztern Falle oder im Falle Absterbens wird dem Ausgetretenen oder seinen Rechtsnachfolgern der volle Betrag seines Geschäftsanteiles gutschrieben, während in allen übrigen Fällen nichts ausgerichtet wird. Außer in den Fällen des Art. 685 O.-R. können Mitglieder ausgeschlossen werden: wegen wiederholter Widerhandlung gegen die Bestimmungen der Statuten, namentlich wegen fortgesetzter Nichtlieferung der Milch und wegen Lieferung von gefälschter Milch. Ein Gewinn für die einzelnen Genossenschaftler wird nicht beabsichtigt. Der nach Abzug sämtlicher Verwaltungs- und sonstiger Unkosten verbleibende restanzliche Erlös der Milch oder der Milchprodukte wird unter die Milchlieferanten im Verhältniß zur Größe ihrer Milchlieferung vertheilt. Organe der Genossenschaft sind: die Hauptversammlung der Genossenschaftler, die Hauptversammlung der Genossenschaftler und Milchlieferanten und der Vorstand, welcher letzterer besteht: aus einem Präsidenten (Hüttenmeister), aus einem Kassier, welcher zugleich Stellvertreter des Präsidenten (Vizepräsident) ist, und zwei Beisitzern. Präsident, Vizepräsident und Sekretär führen je zu zweien die für die Genossenschaft rechtsverbindliche Unterschrift durch kollektive Zeichnung. Gegenwärtig sind: Präsident: Gottlieb Käser in Käserhaus, Vizepräsident und Kassier: Samuel Baumgartner bei der Tannen, Sekretär: Hans Schneeberger bei der Tannen, Beisitzer: Friedrich Richard auf der Hüseren und Jakob Käser in Käserhaus.

Bureau Bern.

14 février. Le **Comptoir d'Escompte du Jura, Klaye & C^e**, à Berne et Delémont (F. o. s. du c. des 31 décembre 1886 et 15 janvier 1887), donne procuration à M. Otto Weber, de Menziken, domicilié à Berne. En revanche la procuration donnée à M. A. Largin (F. o. s. du c. du 31 décembre 1886), appelé à d'autres fonctions, est annulée à partir du 20 courant.

15. Februar. Aus der **Kollektivgesellschaft** unter der Firma **M. Linder** in Bern (S. H. A. B. 1883, II, pag. 293) ist **Fraulein Adele Schiffmann** ausgetreten. Fraulein Marie Linder führt das Geschäft, Spezerei-, Mercerie- und Wollhandlung, unter der gleichen Firma in bisheriger Weise fort.

15. Februar. Die Firma **Alphons Hörning** in Bern (S. H. A. B. 1883, II, pag. 90) ertheilt Prokura an Herrn Emil Hermann von und in Bern.

Appenzell A.-Rh. — Appenzell-Rh. ext. — Appenzello est.

1889. 14. Februar. Die Firma **Carl Jakob** in Speicher (S. H. A. B. vom 27. Februar 1886, pag. 132) ist wegen Verlegung ihres Domizils nach St. Gallen im hervortretenden Register gelöscht worden.

14. Februar. Die Firma **Heinrich Mösch** in Waldstatt (S. H. A. B. vom 6. März 1886, pag. 152) ist in Folge Wegzuges und Verzichtes des Inhabers erloschen.

14. Februar. Die Firma **Knill (ärztliche Praxis)** in Heiden (S. H. A. B. vom 28. Oktober 1885, pag. 680) ist in Folge schon vor Jahren erfolgten Wegzuges und seither eingetretener Konkurses des Inhabers von Amtes wegen gestrichen worden.

Kanton St. Gallen — Canton de St-Gall — Cantone di San Galle

Bureau Bonken (Bezirk Gaster).

1889. 15. Februar. Die Firma **Alois Brader** in Kaltbrunn (S. H. A. B. 1883, pag. 55) ist in Folge Todes des Inhabers erloschen.

Eidg. Amt für geistiges Eigentum.
Bureau fédéral de la propriété intellectuelle.

Schweizerische Fabrik- und Handelsmarken.
Marques suisses de fabrique et de commerce.

Bekanntmachung.

Vom Hinterleger der unter Nr. 2143 eingetragenen Marke:

W. Wirz-Wirz, Kaufmann in Basel,

wird mitgeteilt, daß seine Marke, außer für die dort genannten Waaren auch für: **Goldleisten und Firmalettern** verwendet wird.

Bern, den 13. Februar 1889.

Eidg. Amt für geistiges Eigentum.

Vom eidg. Amt vollzogene Eintragungen:
Enregistrements effectués par le bureau fédéral:

Le 12 février 1889, à trois heures après-midi.

No 2570.

Jacot frères, fabricants,
Locle et Genève.



Mouvements et boîtes de montres.

Le 12 février 1889, à trois heures après-midi.

No 2571.

Jacot frères, fabricants,
Locle et Genève.



Mouvements et boîtes de montres.

Le 12 février 1889, à trois heures après-midi.

No 2572.

Jacot frères, fabricants,
Locle et Genève.

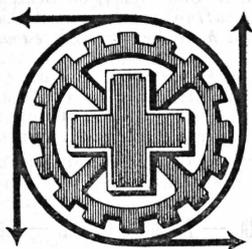


Mouvements et boîtes de montres.

Den 13. Februar 1889, 9 Uhr Vormittags.

No 2573.

Rudolf Ringier Sohn, Fabrikant,
Lenzburg.



Pharmazeutische Seifen.

Den 13. Februar 1889, 5 Uhr Nachmittags.

No 2574.

Günter & Co, Fabrikanten,
Burgdorf.



Korb- und Taschenwaren.

Le 15 février 1889, à neuf heures avant-midi.

No 2575.

James Favre-Fallet, fabricant,
St-Imier.



Mouvements, cadrans et boîtes de montres.

Ausländische Fabrik- und Handelsmarken.
Marques étrangères de fabrique et de commerce.

Vom eidg. Amt vollzogene Eintragung:
Enregistrement effectué par le Bureau fédéral:

Den 15. Februar 1889, 9 Uhr Vormittags.

No 293.

J. B. Soellner, Fabrikant,
Nürnberg.



Bronzefarben und Blattmetalle in Büchern.

PROGRAMME DES EXAMENS

qui auront lieu à Zurich, les 4 mars et jours suivants, pour l'obtention du diplôme fédéral d'essayeur-juré

pour le contrôle des ouvrages d'or et d'argent.

Le département fédéral des affaires étrangères (division du commerce) informe les intéressés que, à partir du 4 mars prochain, dès 8 heures du matin, auront lieu, à l'école polytechnique suisse, à Zurich (neues Chemiegebäude), les examens des aspirants au diplôme d'essayeur-juré pour le contrôle des ouvrages d'or et d'argent.

Les personnes qui désirent prendre part à ces examens doivent se faire inscrire au département avant le 25 février courant. En présentant leur demande d'admission, elles devront fournir des certificats indiquant quelles classes elles ont fréquenté et quelles ont été leurs études théoriques et pratiques, ainsi que des certificats officiels de bonne conduite.

La finance d'examen est de 20 fr. et doit être versée, avant le 3 mars, en mains de M. le professeur Lunge, à Zurich, chargé de la direction des examens avec M. Eugène Tissot, essayeur-juré.

Chaque aspirant, en se rendant aux examens, devra se munir de sa boîte de poids d'essais.

L'examen oral comprend: Eléments de chimie inorganique. Nomenclature et formules. Propriété des métalloïdes les plus importants. Propriété des métaux les plus importants pour l'industrie et de leurs combinaisons les plus importantes. Composition et caractères distinctifs des alliages les plus en usage dans les arts. Principe d'analyse qualitative et quantitative des alliages des métaux, par voie sèche et par voie humide. Description des agents chimiques employés dans les essais et recherche de leur pureté. Préparation de l'or et de l'argent chimiquement purs. Application de la balance pour les pesées délicates. Prise d'essais. Fabrication de coupelles. Exercice des calculs se rapportant aux essais et aux alliages. Connaissance de la loi fédérale sur le contrôle des ouvrages d'or et d'argent et des règlements d'exécution.

Les candidats pourront être examinés en allemand ou en français, selon leur désir.

Pour l'examen oral, ils seront partagés en groupes de trois au maximum; cet examen aura une durée de deux heures pour chaque groupe et, s'il le faut, plus longue encore. Seront admis à y assister les membres du conseil de l'école et les délégués des autorités fédérales, des gouvernements cantonaux et des administrations locales.

L'examen pratique comprend 15 à 20 essais de différents alliages d'or, d'argent et de platine par voie sèche et par voie humide; en outre, l'emploi de la pierre de touche et la manipulation du poinçonnement. Prises d'essais. Fabrication de coupelles. Pour les essais à la coupellation, la plus forte tolérance admise ne devra pas dépasser 2 millièmes pour l'or et 5 millièmes pour l'argent; pour les essais par voie humide, 1 1/2 millièmes.

Le résultat des deux examens (oral et pratique) devra être exprimé par l'une des trois notes suivantes: *bien, passable, insuffisant.*

Lorsqu'un aspirant reçoit la note „insuffisant“ dans l'un des deux examens, il ne peut être diplômé.

Toutefois, il peut se présenter encore deux fois à des examens ultérieurs. Mais, quand par trois fois il ne réussit pas, il est envisagé comme définitivement renvoyé.

Berne, le 18 février 1889.

Département fédéral des affaires étrangères,
Division du commerce.

Handelsbericht des schweizerischen Vizekonsuls in Algier,
Herrn Jules Borgeaud, über das Jahr 1888.

Uebersetzung aus dem Französischen.

Allgemeines.

Nach einem halben Jahrhundert angestrengten Ringens ist das vormalig unbekannte und verkannte Algerien für alle Besucher desselben ein Gegenstand der Bewunderung geworden.

Frankreich hat sich in Algerien ein äußerst wichtiges Absatzgebiet für seine Produkte und ein weites Operationsgebiet für seine Handelsmarine geschaffen. Man kann sich dieser Thatsache nicht verschließen, wenn man in Betracht zieht, daß unmittelbar nach der Eroberung der gesammte Außenhandel des Landes kaum 8 Millionen betrug, und daß er im Jahre 1850 auf 12'900,000 Fr., 1860 auf 157 Millionen Franken, 1870 auf 300 Millionen Franken und 1888 auf 420 Millionen Fr. gestiegen ist.

Nach jeder Richtung ist das Land von Straßen durchzogen, welche in Städten oder Dörfern, die inmitten einheimischer Völkerschaften entstanden sind, ausmünden.

Der tägliche Verkehr zwischen Europäern und Arabern hat das Land pazifizirt und veranlaßt die Araber zu einer regelmäßigeren und lukrativeren Arbeit.

Ein Netz von Eisenbahnen, das alljährlich an Ausdehnung gewinnt, ermöglicht rasche Verbindungen, ebenso begünstigt der billige und regelmäßige Dampfschiffverkehr des Küstengebietes die Beziehungen zwischen den verschiedenen Küstenplätzen und der Hauptstadt. Diese vervollkommenen Verkehrsmittel bringen entfernte Gegenden einander näher und kommen dadurch den Wünschen aller Interessentenkreise, der Kaufleute und Reisenden, entgegen.

Die großen Eisenbahnliesen, welche Algerien parallel zur Küste durchschneiden und die Grenzen von Tunis und Marokko miteinander verbinden, sowie die in dieselben einmündenden Querbahnen, welche nach dem Süden, sogar bis nach Biskra, Mecheria etc. weiterführen, tragen in hohem Maße zur Entwicklung der Handelsbeziehungen und der Kolonisation bei; im Fernern bilden sie auch ein Sicherungsmittel für die Kolonie.

In Algerien sind alle Kulturen möglich; kein Versuch in dieser Richtung bleibt unbelohnt, der Boden bringt im Ueberfluß Cerealien hervor; während des Sezessionskrieges hat er Baumwolle produziert; der Weinbau ist bereits von großer Bedeutung; vor 4 Jahren noch betrug das Weinbauareal 60,000 ha, während es Ende 1888 bereits ca. 100,000 ha beanspruchte, und dementsprechend wird sich die Produktion in diesem Jahre auf ungefähr 3 Millionen hl stellen.

Unter der guten Verwaltung verändern die Städte ihr Aussehen und sind im Stände, den Reisenden und Kaufleuten denselben Komfort und alle Bequemlichkeit zu bieten, die man anderswo zu finden gewohnt ist.

Man schreckt nicht mehr vor den Unannehmlichkeiten einer Ueberfahrt zurück, die von Marseille aus nach Algier in 24 Stunden bewerkstelligt werden kann. Mit Bezug auf die gesellschaftliche und persönliche Sicherheit sind in Europa eine Reihe unzutreffender Uebertreibungen herumgehört worden. Dieses Land, das seinerzeit als der Herd der Barbarei, Seeräuberei und wegen seiner zahlreichen Verbrechen gefürchtet war, lebt im Bewußtsein des Volkes bloß noch als dunkle Erinnerung fort, die allerdings nur nach und nach ausgelöscht werden kann, trotzdem ihr gegenwärtig jede Existenzberechtigung abzuspochen ist.

Es ist selbstverständlich, daß auch die Kriminalität ihren Platz in den offiziellen statistischen Publikationen einnimmt; das ist aber eine alle Nationen gemeinsame Erscheinung. Ja man darf sagen, daß die Angriffe auf Leben und Eigenthum in diesen Gegenden nicht häufiger als anderswo vorkommen, besonders wenn man die Rasseneigenthümlichkeit der Bevölkerung, die Lebensgewohnheiten der Araber und die Entfernung der bewohnten Oertlichkeiten von einander in Berücksichtigung zieht.

Ueberhaupt ist die Aufrechterhaltung der Ordnung gesichert durch eine zahlreiche Armee, durch eine genügende Gendarmerie und eine wohl organisirte Polizei.

Landwirtschaft.

Die herrschende schutzzöllnerische Strömung in Europa kann für Algerien kaum eine ernstliche Gefahr werden, da es in der Hauptsache ein Ackerbaustaat ist. Im Gegentheil; es ist der Bruch der Handelsbeziehungen zwischen Frankreich und Italien für den Absatz Algeriens auf dem französischen Markte eher günstig gewesen.

Die landwirthschaftstreibende Bevölkerung Algeriens betrug am 31. Dezember 1887 3'246,299 Köpfe, wovon 200,958 Europäer und 3'039,341 Eingeborne. Das für den landwirthschaftlichen Betrieb gegenwärtig vorhandene Material darf ungefähr zu 27 Millionen Franken angenommen werden.

Vergangenes Jahr hatte Algerien in empfindlicher Weise von den Verheerungen durch Heuschreckenschwärme zu leiden. Der dadurch verursachte Schaden ist offiziell auf 24'860,000 Fr. geschätzt worden, wovon 21'190,000 Fr. auf die Einheimischen und 3'670,000 Fr. auf die Europäer entfallen. Die erlittenen Verluste sind aber zum großen Theil gedeckt worden durch außerordentliche Zuwendungen der Regierung oder durch Lotterien etc. Dadurch ist es ermöglicht, das dringendste Elend zu lindern und im Fernern der Regierung die Mittel an die Hand zu geben, diese Landplage durch Ergreifung wirksamer Maßnahmen zu bekämpfen.

Cerealien. Im vergangenen Jahr sind 2'803,224 ha bestellt worden. Die Ernte lieferte einen Ertrag von 16'625,936 q.

Der im Vergleich zum Vorjahre, besonders für die Provinz Constantine geringe Ertrag fällt fast ausschließlich zu Lasten der durch die Heuschrecken angerichteten Verheerungen.

Weinbau. Am 31. Dezember 1887 betrug das Weinbauareal Algeriens 87,794 ha und die Weinernte 1'902,961 hl. Für das Jahr 1888 hat man noch keine genauen Angaben; aber die entsprechenden Ziffern dürften füglich zu 100,000 ha und zu ca. 3 Millionen hl angenommen werden, wenn man in Betracht zieht, daß die Reben erst jetzt den vollen Ertrag abzuwerfen beginnen.

Reblaus (Phylloxera vastatrix). Die Vertheidigung gegen das Umsichgreifen der Reblaus verlangt zweierlei Sicherungsmaßregeln:

- 1) Das Aufsuchen der Ansteckungsherde, das in der Regel den Syndikaten der Weinbauer der betreffenden Departemente oder in deren Ermanglung einer von der Verwaltung bestellten Kommission überlassen ist.
- 2) Die Vernichtung der entdeckten Infektionsherde, die unter direkter staatlicher Kontrolle vorgenommen wird.

Für die Kosten des Aufsuchens der infizirten Stellen kommen die Weinbauer selbst durch eine auf sie verhältnißmäßig vertheilte besondere Steuer auf; die Kosten der Vertilgung fallen zu Lasten der Staatskasse. — In Ausführung des Gesetzes vom 21. März 1883 wurden durch das Ackerbauministerium 7296 Fr. Entschädigung an die Weinbauer verabfolgt, deren Reben im Jahre 1887 zerstört worden sind. Im Jahre 1888 ist kein

weiterer Infektionsherd außerhalb der bereits konstatarnten Reblauszone entdeckt worden.

Diese Thatsache ist um so beruhigender, als die Experten mehr Erfahrung besitzen und der Aufsichtsdienst deßhalb um so verlässlicher geworden ist.

Tabak. Die Tabakernte lieferte im Berichtsjahr einen Ertrag von ca. 5'631,000 kg, wovon die französische Tabakregie ungefähr 3'000,000 kg angekauft hat; der Rest steht dem inländischen Konsum und dem Export zur Verfügung.

Olivenöl. Die Produktion von Olivenöl betrug ca. 160,000 hl.

Bergwerke.

Im Jahre 1888 waren nur 10 Bergwerke im Betriebe, nämlich:

3 Eisenbergwerke mit einer Produktion von 165,209 t, dann 2 Minen mit einer Gesamtförderung von 10,993 t von kupfer- und silberhaltigem Blei, 4 Blei- und Zinkminen mit einem Ertrag von 10,603 t, ferner 1 Blei- und Quecksilbermine mit einer Produktion von 60 t.

Die Eisenerze werden vorwiegend nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika und nach England abgesetzt; die übrigen Mineralien gehen in der Hauptsache nach Belgien und England.

Einfuhr in Algerien mit besonderer Berücksichtigung der Einfuhr aus der Schweiz.

Die Gesamteinfuhr in Algerien im Jahre 1887 betrug 220 Millionen Franken, d. h. sie weist einen Mehrwerth von 2 Millionen Fr. gegen das Vorjahr auf und ist hauptsächlich dem vermehrten Bezug von Nahrungsmitteln zuzuschreiben.

Ueber die Einfuhren aus der Schweiz können wir keine bestimmten Angaben machen, da die bezügliche Statistik keine Ausscheidung der schweizerischen Provenienzen vornimmt; über diese Frage gibt die Statistik des eidg. Zolldepartements genügende Auskunft.

Gewebe. Die Gesamteinfuhr von Geweben in Algerien darf für das Jahr 1888 auf ca. 45 Millionen Fr., d. h. auf 8 Millionen weniger als im Vorjahre angeschlagen werden, welche Verminderung der allgemeinen gedrückten Geschäftslage zugeschrieben werden darf. An dieser Einfuhr partizipirt Frankreich mit zwei Dritteln, die übrigen Länder mit einem Drittel.

GEDRUCKTE TASCHENTÜCHER. Zu unserm Bedauern müssen wir konstatiren, daß trotz der bezüglichen Hinweisungen in den Berichten der letzten Jahre die Schweiz täglich mehr an Terrain verliert und sich durch die Engländer verdrängen läßt.

Wir würden unsere schweizerischen Fabrikanten lieber dem Beispiele der Engländer folgen sehen, welche unausgesetzt reisen lassen, im Fernern die Muster und Farben der fraglichen Artikel dem Geschmacke ihrer Kundsame anzupassen suchen und überhaupt vor keinem Opfer zurückschrecken.

Nach dem Dafürhalten der hauptsächlichsten Importeure ist das schweizerische Fabrikat weitaus sorgfältiger gearbeitet und bei gleichem Preise würde dasselbe vorgezogen. Im Jahre 1888 sind an Drucktüchern aus England für ca. 1'500,000 Fr., aus der Schweiz für nur etwa 400,000 Fr. eingeführt worden, während noch im Jahre 1886 die bezügliche Einfuhr sich auf ungefähr 700,000 Fr. stellte.

Farbte Gewebe. Die Einfuhr aus der Schweiz für diesen Artikel betrug im Jahre 1888 ca. 40,000 Fr., während davon im Jahre 1886 noch etwa für 200,000 Fr. nach Algerien abgesetzt wurden. Dieser Rückgang ist auf Rechnung der Konkurrenz von Rouen zu setzen.

Seidengewebe. Der Absatz von Seidenwaren in Algerien ist immer sehr bedeutend. Lyon versorgt natürlich den Markt in der Hauptsache, trotzdem kämpft die Schweiz mit Erfolg in einigen reinseidenen Spezialitäten (Shawls, Falhmas, Césarines), wovon sie jährlich für etwa 150,000 Fr. absetzt. Die ganzseidenen Gewebe gehen zollfrei ein.

Mousseline, Feder- und Tüllstickereien, Vorhänge, Stickereien. Der inländische Konsum in diesen Artikeln ist bedeutend. Unglücklicherweise verhindern die sehr hohen Zölle unsere St. Galler Fabrikanten, gegen die Konkurrenz von St. Quentin und Tarara anzukämpfen. Bloß die Besatzartikel (Bandes und Entredeux) sind diese Zölle zu ertragen im Stande; allein der Absatz derselben (ca. 100,000 Fr.) ist wenig bedeutend, da dieser Artikel noch nicht genügend im inländischen Handel eingeführt ist.

Tuchwaren. Die Schweiz liefert ein geringes Quantum bunter Tücher für den inländischen Bedarf; in diesem Artikel hat sie aber gegen die österreichische Konkurrenz zu kämpfen. Der Handel ist übrigens im Ganzen unbedeutend.

Elastische Gewebe. Unbedeutender Verkauf für ungefähr 3000 Fr. Die Schweiz exportirt auch etwas in wollenen Wirkwaren und Gesundheitskrepp.

Käse. Die Einfuhr von Käse in Algerien belief sich 1887 auf 2'921,655 Fr. Im Jahre 1888 hat sie sich um ca. 200,000 Fr. verringert. Das französische Produkt hat 1888 an Boden gewonnen und das Ausland folgerichtig denselben verloren, hauptsächlich infolge des Tarifkrieges zwischen Frankreich und Italien, welch letzteres nach Algerien ziemlich bedeutende Quantitäten von Käse, sogen. «Romkäse» exportirt. Mit dem aktivirten neuen Zoll von Fr. 25 per q haben diese Einfuhren nun aufgehört.

Wir können nicht umhin, zu konstatiren, daß die Käsefabrikation in Algerien im Aufblühen begriffen ist, denn bereits sieht man auf dem Markt *Phantasiekäse* einheimischer Erzeugung erscheinen. Der Käseimport aus der Schweiz betrug 1888 nahezu 700,000 Fr., d. h. etwa 50,000 - 100,000 Fr. weniger als im Vorjahre, infolge der vermehrten Einfuhren aus Savoyen und der Franche-Comté.

Es ist nun allerdings zuzugeben, daß die letztern hauptsächlich durch die Lieferanten der Armee und der öffentlichen Verwaltungen begehrt werden. Der Absatz von holländischem Käse, der besonders bei den Arabern geschätzt ist, ist ebenfalls fortwährend ziemlich bedeutend. Ebenso verhält es sich mit den Phantasiekäsen (Münster, Romantons, Mont-d'Or, Lothringer etc.).

Butter. Man bezieht an Butter für ca. 20,000 Fr. aus der Schweiz.

Kondensirte Milch. Der Absatz in diesem Artikel beläuft sich auf ca. 30,000 Fr. jährlich; er nimmt übrigens von Jahr zu Jahr zu.

Uhren. Nach Mittheilungen der hauptsächlichsten Importeure hat die schweizerische Uhrenindustrie in Folge der Konkurrenz von Besançon und des französischen Jura im Jahre 1888 an Boden verloren.

Man wendet sich an die Schweiz nur für die Luxus- und Präzisionsuhren, deren Absatz an und für sich schon ein beschränkter ist.

Auf dem Kontrollamt für Gold- und Silberwaaren in Algier sind im Jahre 1888 237 goldene und 1340 silberne Uhren, die direkt aus der Schweiz kamen, der Kontrolle unterworfen worden. Dabei ist nun zu bemerken, daß die Mehrzahl der mit Algerien in Verbindung stehenden schweiz. Uhrenfirmen genötigt sind, ihre Uhren in Bellegarde oder Pontarlier gegen Zollentrichtung naturalisieren und kontrollieren zu lassen. Diese Uhren werden dann als französische Provenienzen in Algerien eingeführt, so daß man sich in keiner Weise auf die oben namhaft gemachten Ziffern verlassen darf.

In Folgendem sind die couranten Uhrensorten mit Angabe der von Uhrenfirmen aus dem Departement des Doubs verlangten Preise aufgeführt. Die Angaben gründen sich auf uns freundlichst zur Einsicht mitgetheilte Fakturen:

Uhren aus Nickel und andern unedlen Metallen. Dieser Artikel hat einen bedeutenden Absatz und wird besonders durch die Firma Japy frères in Beaucourt und durch Pariser Kommissionäre abgesetzt:

Uhren mit Schlüssel, gewöhnliche . . . Fr. 5. — bis Fr. 10. —
Remontoir-Zylinderuhren . . . „ 6. 50 „ „ 16. —
Remontoir-Ankeruhren . . . „ 12. — „ „ 18. —

Silberne Uhren. Die am meisten verlangten Sorten sind:

Zylinderuhren mit Schlüssel, von 12—18 Linien . . . 13—22 Fr.
Ankeruhren mit Glas, von 18—19 Linien . . . 22—30 „
Doppelschalige Ankeruhren mit versilbertem oder vergoldetem Zifferblatt, von 18—21 Linien . . . 23—35 „

Diese Uhren haben in der Provinz Oran ein bedeutendes Absatzgebiet.

Goldene Uhren. Die Konkurrenz in diesem Artikel ist äußerst lebhaft.

Am meisten gefragt ist die kleine goldene Remontoiruhr

Von 10—13 Linien . . . à Fr. 35—100

Von 10 Linien (mit Uhrwerk Lecoultré) . . . „ 70—100

Uhren mit goldener Uhrschale von 12—13 Linien, je nach

dem Gewicht des Gehäuses . . . „ 37—60

Zylinderuhren mit Glasuhrschale, 18 Linien . . . „ 70—100

Ankeruhren von 18—19 Linien . . . „ 90—200

Doppelschalige Uhren (spanisches Genre) . . . „ 110—130

Man verlangt für alle goldenen und silbernen Uhren ovale und façonnirte Bügel, ferner Exemplare mit schönen Verzierungen oder dann vollständig unverzierte Uhren; die Uhrgehäuse müssen ziemlich dick sein und die Zeiger reich gearbeitet, ja sogar mit Steinen besetzt. Sporadisch werden auch einige Chronographen, ferner Taschenuhren mit Datumzeiger abgesetzt.

Das «Journal suisse d'horlogerie» und die «Fédération horlogère», deren Verwaltungen uns ihre Blätter gütig zugesandt haben, werden von uns den algerischen Interessentenkreisen zur Verfügung gestellt.

Uhrenmacherwerkzeug. Der unbedeutende Absatz beläuft sich auf ungefähr 5000 Fr. jährlich.

Bijouterie. Nach Mittheilung der hauptsächlichsten Importeure sind aus der Schweiz, und besonders aus Genf, für ca. 25,000 Fr. an Schmucksachen eingeführt worden, nämlich Hals- und Armbänder, Ketten etc. Am meisten begünstigt sind die Pariser Schmucksachen. Es ist wahrscheinlich, daß die in Frankreich gestempelten schweizerischen Produkte mit den als französische Provenienzen deklarierten Bijouteriegegenständen in den bezüglichen Angaben zusammengeworfen sind.

Tabak und Cigarren. Algerien hat aus dem Ausland für ca. 2'384,000 Fr. hauptsächlich überseeische Tabake importirt. Bloß Oesterreich-Ungarn liefert für etwa 100,000 Fr. europäisches Produkt. Unsere Sorten aus Payerne sind, trotz der gemachten Versuche, von den Fabrikanten nicht begehrt.

Cigarren. Der projektirte Einfuhrzoll auf Cigarren, von dem wir in unsern letzten Berichten bereits sprachen, ist noch nicht in Kraft erwachsen, und überhaupt ist darüber noch nichts Genaues zu sagen. Die Schweiz hat für etwa 120,000 Fr. an Cigarren (sog. «deutsche Cigarren», Bouts tournés) nach Algerien exportirt. Die Sorten Vevey und Grandson werden wenig verlangt.

Rohe und zubereitete Häute werden in Algerien im Werthe von ca. 5 Millionen Franken eingeführt, wovon ca. 1/3 aus dem Auslande (natürlich exkl. Frankreich). Die Schweiz liefert Algerien nur die grünen, gesalzenen und sehr starken, schneigen Häute von Stieren, die von den einheimischen Gerbern sehr gesucht sind. Sie hat 1888 für etwa 50,000 Fr. exportirt und wird ihren Export in der Folge zweifelsohne noch ausdehnen. Früher exportirte Deutschland diesen Artikel im Betrage von jährlich ca. 150,000 Fr.

Absinth. Dieses Getränk erfreut sich stets einer großen Beliebtheit, doch können wegen der hohen Zölle bloß diejenigen schweizerischen Fabriken, welche Filialen in Frankreich besitzen, nach Algerien ein lukratives Geschäft unterhalten.

Fleisch, frisch geschlachtetes. Ein Import aus der Schweiz findet bloß im Winter statt; die Sendungen sind für die ersten Häuser, Gasthöfe u. s. w. bestimmt, welche dieselben in Folge der schnellen Verkehrsverbindungen in kurzer Frist beziehen können. Das inländische ausgeschlachtete Fleisch kann im Vergleich mit dem eingeführten schweizerischen Fleisch nicht als Luxusfleisch konkurriren.

Gesalzenes Fleisch. Algerien konsumirt davon jährlich für 1'200,000 Fr.; Frankreich liefert etwa 2/3 und der Restbedarf wird durch das Ausland gedeckt. Die geräucherten Schinken kommen hauptsächlich aus England und Deutschland. Eine starke Nachfrage herrscht nach den Würsten von Lyon und Arles. Der Einfuhrzoll per q gesalzenes Fleisch ist auf Fr. 4. 50 angesetzt. Wir halten dafür, daß die Schweiz vielleicht Interesse haben könnte, einen Versuch auf dem hiesigen Marke durch die Einfuhr von Schinken, Wurstwaaren und geräucherten Lendenstücken zu machen.

Fette und Schweineschmalz. Im Jahre 1888 sind davon für ungefähr 1'200,000 Fr. hauptsächlich aus Amerika eingeführt worden. Seit einiger Zeit hat aber diese Einfuhr aus dem Auslande bedeutend nachgelassen in Folge des Erscheinens von Speisefetten (Oleomargarine sogen. «graisses alimentaires») der Marseiller Fabrikation auf dem Marke. Die Fette aller Art gehen in Algerien zollfrei ein.

Rohes und gesägtes Holz. Im Jahre 1888 sind für etwa 4 Millionen Franken eingeführt worden, hauptsächlich aus Norwegen, und aus Oesterreich-Ungarn über die Häfen von Triest und Fiume. Die Schweiz partizipirt an der Einfuhr, die sich hauptsächlich auf dünne Bretchen für zum Postversand dienende Fruchtkisten beschränkt, mit ca. 30,000 Fr.

Die Schweiz exportirt ferner nach Algerien in wenig bedeutenden Quantitäten: Zuckerwerk, Waffen, Munition, Strohhüte, Holzschnitzereien, Musikdosen, Papiere, Thierhaare, Honig in Töpfen, gezeichnete Biscuits, Kirschwasser, Maschinen etc.

(Fortsetzung folgt.)

Nichtamtlicher Theil. — Partie non officielle. Parte non ufficiale.

Ausstellungen. — Expositions.

Internationale Ausstellung in Köln. Vom 18. Mai bis 15. Oktober laufenden Jahres findet in Köln eine internationale Ausstellung für Nahrungsmittel und Hausbedarf statt, an welcher alle für Nahrung, Kleidung und Wohnung dienlichen Gegenstände zugelassen werden. An Auszeichnungen werden Ehrendiplome mit Stern, Diplome der goldenen, silbernen und bronzenen Medaille (je mit einer Medaille), dann an jeden nicht prämirten Aussteller ein Erinnerungsdiplom sammt Medaille verliehen; außerdem sind Geldpreise von 3000, 1000 und 500 Mark für Wohnungs- und Kücheneinrichtungen ausgeschrieben.

Verschiedenes. — Divers.

Neue Kammgarnspinnerei. Aus Zwickau i. S. wird gemeldet: Ein aus mehreren auswärtigen Großindustriellen gebildetes Konsortium beabsichtigt, in Zwickau eine Kammgarnspinnerei in großem Stile anzulegen. Als Grundkapital dürften vier Millionen Mark festgesetzt werden.

Niederrheinische Baumwollweberei. Eine am 31. Januar in Gladbach stattgehabte Versammlung der Weißweber beschloß, eine weitere Preiserhöhung sofort eintreten zu lassen.

Die deutschen Zwirnerien und Nähfadefabriken haben laut gemeinsamer Zirkulare mit dem 1. d. eine Preiserhöhung eintreten lassen. Die in dem Zirkulare als Grund der Maßregel erwähnte Erhöhung der Preise der rohen Baumwolle in der jüngsten Zeit hat thatsächlich nicht stattgefunden. Die Maßregel der Zwirnerien und Spinnereien ist denn wohl vielmehr nur auf den Abschluß einer Konvention zwischen den deutschen Fabriken, sowie auf die kurz vorher erfolgte Heraussetzung der Preise seitens der englischen Konkurrenzfirmen zurückzuführen.

Baumwollernte 1888. Der Ertrag der letztjährigen Baumwollernte der Vereinigten Staaten soll nach Meldungen aus dem Süden der größte bisher dagewesene sein; derselbe wird von Experten in Charleston, S.-C., auf ca. 7500,000 Ballen geschätzt. In Augusta, Ga., hält man diese Schätzung für zu hoch gegriffen und glaubt, daß der Ertrag sich nur auf 7000,000 Ballen stellen wird.

Privat-Anzeigen — Annonces non officielles

Zeilenpreis für Insertionen: die halbe Spaltenbreite 25 cts., die ganze Spaltenbreite 50 cts.

Le prix d'insertion est de 25 cts. la petite ligne, 50 cts. la ligne de la largeur d'une colonne.

Bank in Zofingen.

Einladung zur Generalversammlung der Aktionäre,

auf **Samstag den 23. Februar, Nachmittags 1 Uhr,**
in den Rathhaussaal in Zofingen.

Verhandlungsgegenstände:

1) Abnahme des Geschäftsberichts und der Rechnung pro 1888, sowie Beschlußfassung über die Verwendung des Jahresnutzens.

2) Wahlen:

a. von 4 Mitgliedern in den Verwaltungsrath (periodische Neuwahl von 3 Mitgliedern und eine Ersatzwahl);

b. von 3 Censoren für das Jahr 1889.

Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie der Censorenbericht liegen vom 10. Februar hinweg im Banklokale den Aktionären zur Einsicht offen.

Eintritts- und Stimmkarten zur Theilnahme an der Versammlung können gegen Vorweisung der Aktien oder sonstigen genügenden Ausweis über deren Besitz **vom 18. bis und mit 23. Februar, Mittags 12 Uhr, an unserer Kasse** erhoben werden, wo vom nämlichen Zeitpunkt an auch **Geschäftsberichte** erhältlich sind.

Zofingen, den 5. Februar 1889.

Namens des Verwaltungsrathes,

Der Präsident:

R. Suter-Geiser.

Berner Oberland-Bahnen.

Einzahlung des Aktienkapitals.

Laut Ermächtigung des Verwaltungsrathes der Gesellschaft hat die Direktion beschlossen, die ratenweise Einzahlung des Aktienkapitals wie folgt festzusetzen:

II. Einzahlung am 1. März 1889 20 % = . . . Fr. 100. — per Aktie,

III. » » 1. Mai » 20 % = . . . » 100. — » »

IV. » » 1. Juli » 20 % = . . . » 100. — » »

V. » » 2. Sept. » 20 % = Fr. 100. — per Aktie,

abzögl. Marchzins laut Prospektus » 13. 45

Fr. 86. 55 » »

Für verspätete Einzahlungen wird der Verzugszins laut § 6 der Statuten à 6 % p. a. berechnet.

Die Einzahlungen sind bei denjenigen Zeichnungsstellen zu leisten, wo die Subskription der Aktien stattgefunden hat.

Bern, den 15. Februar 1889.

Die Direktion.

Behörden, Bankinstituten, Fabrikanten & Geschäftsleuten

empfiehlt sich

zur Anfertigung aller vorkommenden Druckerarbeiten

die Buchdruckerei **JENT & REINERT** in Bern.